



Aldrans, 07. November 2022
AZ: 920/13/TFLAG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aldrans vom 07. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Aldrans legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 224,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 448,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 648,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 920,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1288,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1656,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2024,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Aldrans legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 40,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 80,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 112,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 160,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 216,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 280,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 344,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, beschlossen am 04.11.2019, kundgemacht am 05.11.2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johannes Strobl
Bürgermeister



Angeschlagen am: 07.11.2022 und zeitgleich auf www.aldrans.at veröffentlicht

Abgenommen am:

24.11.2022 Karte AB angelangt. MS



Amtssigniert. SID2022121189068
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Aldrans
per E-Mail an: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Mag. Julia Lechner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2386
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

G-70302/1/24-2022

Innsbruck, 22.12.2022

**Gemeinde Aldrans; Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
Verordnungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Aldrans am 07. November 2022 (zu Tagesordnungspunkt 9)
beschlossene Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Zur übermittelten Verordnung wird ungeachtet dessen Folgendes angemerkt:

Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob die festgelegten Abgabenhöhen einer
verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten, kann von Seiten der Abt. Gemeinden nicht
vorgenommen werden.

Weiters wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Julia Lechner